

ZH_OBERGERICHT PP140033 vom 1. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP140033

FR: ZH_OBERGERICHT PP140033 du 1 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PP140033 del 1 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 18. Juli 2013 – unter Beilage der Klagebewilligung vom 7. Mai 2013 – erhob der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) Klage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil (fortan Vorinstanz) und stellte folgendes Rechtsbegehren (act. 1 und act. 2 S. 2): "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Hund C. _____ (Chip-Nr. ...) herauszugeben.

E. 2

Eventualiter sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 10'664.00 nebst Zins zu 5% seit 24. Januar 2013 zu bezahlen.

E. 3

es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen;

E. 4

Der Beklagte sieht seine falsche resp. fehlende Vorstellung über die Wirklichkeit darin, dass er davon ausgegangen sei, der Kläger sei zur artgerechten Hundehaltung geeignet. Die fehlende Eignung des Klägers ist vorliegend durch den Beklagten jedoch weder substantiiert behauptet noch bewiesen worden. Tier-schutzrechtlich relevante Verfehlungen des Klägers im Sinne von ungenügender Pflege, Beschäftigung, Sozialkontakt, Bewegung, Unterkunft des Hundes oder dergleichen macht der Beklagte nicht geltend (vgl. Art. 4 und 6 Tierschutzgesetz [TSchG, SR 455], Art. 3 ff. und Art. 68 ff. Tierschutzverordnung [TSchV, SR 455.1]). Inwiefern die Fütterung von C. _____ durch den Kläger mit dem Hundefutter D. _____ von ... [Discount-Laden] ungeeignet oder nicht artgerecht sein soll, wurde vom Beklagten nicht hinreichend dargetan (vgl. act. 31 Rz. 12 und act. 17 Rz. 11-12 und Rz. 53) und ist auch nicht ersichtlich. Sein Vorbringen, dass aus sei zu vermuten, der Kläger verfüge nicht über die finanziellen Mittel für die artgerechte Haltung von C. _____, ist im Beschwerdeverfahren neu und damit unbeachtlich (vgl. oben Erw. II.2.). Die Missachtung der Leinenpflicht im Wald und am Waldrand im Zeitraum vom 1. April bis 8. Mai 2012 sowie die Nichtanleinen des Hundes anlässlich der Bissvorfälle am 28. April und 25. Oktober 2010 durch den Kläger stellen zwar im Kanton Aargau allenfalls eine Verletzung von Halterpflichten dar (vgl. § 19 Jagdgesetz des Kantons Aargau [AJSG, SAR 933.200] und § 21 Jagdverordnung des Kantons Aargau [AJSV, SAR 933.211], § 5 Abs. 1 lit. a und b Hundegesetz des Kantons Aargau [HuG, SAR 393.400] und § 6 Verordnung zum Hundegesetz des Kantons Aargau [HuV, SAR 393.411]). Eine nicht artgerechte Haltung oder mangelnde Führung ist allein daraus aber noch nicht abzuleiten. Im Gegenteil dürfen Tiere nicht dauernd angebanden gehalten werden; Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis

ausgeführt werden, wenn möglich auch unangeleint (Art. 3 Abs. 4 TSchG und Art. 71 Abs. 1 TSchV). Im Weiteren kann aus den sich zum Teil vor und zum Teil nach dem Vertragsabschluss ereigneten (Biss-)Vorfällen – deren Hergang nicht im Detail bekannt ist – nicht per se eine Ungeeignetheit des Klägers zur Hundehaltung abgeleitet werden. Bereits im März 2011 wurde dem Beklagten von einer Verhaltensmedizinerin empfohlen, dem Hund einen Maulkorb anzutrainieren. Im Rahmen des am 22. Mai 2013 durchgeführten Wesenstests erkannte das kantonale Veterinäramt Zürich bei C._____ Hinweise auf ein gestört aggressives Verhalten und ordnete eine Maulkorbpflicht im öffentlich zugänglichen Raum an (act. 18/1 S. 2 f.; act. 18/3 S. 2 f. und 5). Gemäss den zutreffenden Feststellungen der Vorinstanz ist der Ursprung der Verhaltensstörung bei C._____ allerdings nicht bekannt und kann nicht auf eine mangelhafte Haltung durch den Kläger zurückgeführt werden. Das Schreiben des Veterinäramtes vom 22. Juli 2013 sowie die Verfügung vom 26. September 2013 sprechen sich dazu als auch zur Eignung des Klägers, mit dem festgestellten gestört aggressiven Verhalten des Hundes umzugehen, nicht aus. Der durchgeführte Wesenstest fand nur mit C._____ unter der Haltung des Beklagten statt, weshalb das Veterinäramt auch nur dessen Umgang mit dem Hund beurteilen und unter seiner Haltung eine Ausnahme von der Maulkorbpflicht verfügen konnte. Die daraus vom Beklagten getroffene Schlussfolgerung, er sei als einzige Person geeignet, den Hund artgerecht und ohne Gefahr für die Umwelt zu halten (act. 17 Rz. 16-19; act. 31 Rz. 19), entspricht seiner subjektiven Interpretation. Der Verfügung des Veterinäramtes lässt sich dies so nicht entnehmen. Das Veterinäramt empfahl auch dem Beklagten eindringlich, dem Hund in Bedrängungssituationen immer einen Maulkorb anzulegen und das auffällige Verhalten des Hundes mit Hilfe einer Fachperson auszuarbeiten bzw. zu korrigieren (act. 18/1 S. 3; act. 18/3 S. 5). Vor dem Hintergrund letzterer Empfehlung kann den beklaglichen Ausführungen, dass das vom Kläger mit C._____ besuchte Coaching für Verhaltenstherapie diesem "nicht weiterhelfe" (act. 31 Rz. 18), nicht gefolgt werden. Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, weist der Besuch des Coachings (nach den Vorfällen) auf das klägerische Bemühen um ein korrektes Verhalten und Halten des Hundes hin. Der beklagliche Einwand, die Vorinstanz hätte das Coaching mangels korrekter Datumsangabe und namentlicher Nennung von C._____ auf dem Beleg nicht berücksichtigen dürfen, ist unbehelflich. Vor Vorinstanz schien der Beklagte selber nicht daran zu zweifeln, dass das Coaching richtigerweise wohl im November 2012 stattfand und es sich bei der falschen Datumsangabe um ein Versehen handeln dürfte (vgl. Prot. Vi S. 12). Der Hund, mit welchem der Kläger das Coaching durchführte, wird zwar auf dem Beleg nicht genannt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, mit welchem anderen Hund der Kläger das Coaching hätte durchführen sollen. Zudem besteht eine zeitliche Deckung mit der dem Veterinärdienst im November 2012 von einer Hundeschule gemeldeten Leinenaggression von C._____ (act. 18/1 S. 2; act. 18/3 S. 2).

E. 5

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass es dem Beklagten nicht gelingt, den Sachverhalt, über den er sich angeblich geirrt hat, zu beweisen. Die mangelnde Eignung des Klägers zur (artgerechten) Hundehaltung ist nicht erstellt und damit fehlt es bereits am Erfordernis eines Irrtums des Beklagten. Von der Nichtanleinerung des Hundes durch den Kläger im Wald und am Waldrand hatte der Beklagte zugegebenermassen vor Vertragsabschluss Kenntnis (act. 17 Rz. 9 S. 4 oben). Die jederzeitige Einhaltung der Halterpflichten durch den Kläger ist keineswegs erkennbare und notwendige Grundlage des

von den Parteien geschlossenen Vertrages im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, gelingt es dem Beklagten nicht, den Vertragsabschluss auf-

- 10 - grund eines Grundlagenirrtums erfolgreich anzufechten. Das Beschwerdebegehren Ziffer 1 des Beklagten ist daher abzuweisen. C. Eventualbegehren / Verletzung des Rechts auf Beweis 1. Die Vorinstanz führte zusammengefasst aus, der Beklagte habe es unterlassen, in substantiiertem Weise darzutun, inwiefern er zum Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht urteilsfähig im Sinne von Art. 16 ZGB gewesen sei. Im Rahmen der Bestreitung des Zustandekommens des Vertrages führe er einzig aus, zur fraglichen Zeit ohnehin urteilsunfähig gewesen zu sein, was die behandelnden Ärzte bezeugen könnten. Konkrete Namen resp. Zeugen offeriere er an dieser Stelle nicht. Im Rahmen seiner Sachverhaltsdarstellung bringe er vor, infolge eines Vorfalls am Arbeitsplatz anfangs März 2012 eine Amnesie erlitten zu haben. Seine Erinnerungen seien erst Mitte Mai 2012 zurückgekommen. Er habe Anti-Depressiva und Temesta Expidet einnehmen müssen. Während dieser Zeit sei er nicht zurechnungsfähig gewesen und habe in Ruhe gelassen werden wollen, was sich aus der SMS-Korrespondenz mit dem Kläger ergebe. Es möge sein, dass es dem Beklagten zu jener Zeit nicht gut gegangen sei. Dies sei jedoch nur von beschränkter Relevanz für den Vertragsabschluss (erst) Ende Juni 2012. Im Weiteren würden die Vorbringen des Beklagten in keiner Weise darauf hinweisen, dass er an einer psychischen Störung im Sinne von Art. 16 ZGB gelitten habe und damit urteilsunfähig gewesen sei. Gerade die im Recht liegende SMS-Korrespondenz vom Juni 2012 zeige, dass der Beklagte in der Lage gewesen sei, normal mit dem Kläger per SMS zu kommunizieren (act. 32 S. 6-8). 2. Der Beklagte rügt, dass die Vorinstanz auf die Zeugeneinvernahme seiner behandelnden Ärztin und auf eine Befragung von ihm verzichtet habe. Damit habe sie sein Recht auf Beweis verletzt (act. 17 Rz. 40-41). Seine Befragung habe er insgesamt an sechs Stellen des Plädoyers angeboten (act. 17 Rz. 39). Die Zeugenbefragung seiner Ärztin, Dr. E. _____, habe er im Zusammenhang mit seinen Ausführungen, dass es ihm ab Mitte Mai 2012 gesundheitlich immer schlechter gegangen sei, er Anti-Depressiva sowie Temesta Expidet habe einnehmen müssen und er während dieser Zeit nicht zurechnungsfähig gewesen sei, ausdrücklich offeriert. Die Zeugin sowie seine Befragung habe er im Beweismittelverzeichnis

- 11 - aufgeführt (act. 17 Rz. 27 und 39). Im rechtlichen Teil seines Plädoyers habe er nochmals vorgetragen, zur Zeit des Vertragschlusses urteilsunfähig gewesen zu sein, was die behandelnden Ärzte bezeugen könnten. Dies, da im rechtlichen Teil gemeinhin keine Beweise angeboten würden und es sich um eine Wiederholung gehandelt habe, ohne namentliche Nennung der Ärztin als Zeugin. Es sei aber mehr als offensichtlich, dass die bereits genannte Ärztin als Zeugin gemeint gewesen sei. Der Vorwurf der Vorinstanz, er habe keine konkreten Zeugen genannt, sei überspitzt formalistisch (act. 17 Rz. 27 und 33). Er habe in ausreichend substantiiertem Weise seine fehlende Zurechnungsfähigkeit für den Zeitpunkt des Vertragschlusses geltend gemacht und dazu in formgültiger Weise seine Ärztin als taugliche Zeugin in Bezug auf eine erhebliche Tatsache offeriert (act. 17 Rz. 34-35). 3. Der Beweisanspruch gemäss Art. 152 Abs. 1 ZPO beinhaltete das Recht einer Partei, für rechtserhebliche und streitige Sachvorbringen (Art. 150 Abs. 1 ZPO) mit gesetzlich vorgesehenen (Art. 168 Abs. 1 ZPO) und tauglichen Beweismitteln zum Beweis zugelassen zu werden, sofern die Partei die betreffenden Beweismittel form- und fristgerecht beantragt hat (BK ZPO-Brönnimann, Bd. II, Bern 2012, Art. 152 N 2). Eine

Beweisofferte ist nur dann formgerecht erfolgt, wenn sie sich eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt. In der Regel sind die einzelnen Beweisofferten unmittelbar im Anschluss an die Tatsachenbehauptungen aufzuführen, die damit bewiesen werden sollen (BGer 4A_56/2013 vom 4. Juni 2013, E. 4.4). Dies gilt unabhängig vom Aufbau oder der Gliederung der Rechtschrift; wenn im rechtlichen Teil des Plädoyers (neue) Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, müssen auch dort die Beweismittel dazu genannt werden. Sodann spricht der Umstand, dass der Beklagte seine Ärztin als auch seine Befragung im Beweismittelverzeichnis aufführte und seine Befragung insgesamt an sechs Stellen des Plädoyers anbot, noch nicht für die formgerechte Anerbietung, wenn die Beweisofferten nicht zur behaupteten Urteilsunfähigkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgten. Aber auch wenn von einem formgerechten Angebot seiner Befragung sowie der Zeugeneinvernahme seiner Ärztin Dr. E._____ ausgegangen würde, so verpflichtet der aus Art. 152 Abs. 1 ZPO fließende Beweisführungsanspruch das

- 12 - Gericht nicht, allen Beweisanträgen stattzugeben; er schliesst die vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus (BGer 4A_452/2013 vom 31. März 2014, E. 3.1; Botschaft ZPO, S. 7312). Das Gericht kann von der Abnahme weiterer Beweismittel absehen, weil es seine Meinungsbildung schon abgeschlossen hat und davon überzeugt ist, dass seine Meinung auch durch die Abnahme zusätzlicher Beweismittel nicht mehr erschüttert werden kann. Für einen solchen Verzicht sprechen prozessökonomische Überlegungen. Solche spielen gerade im vereinfachten Verfahren, welches die Verfahrensbeschleunigung als Grundziel hat, eine Rolle (ZK ZPO-Hasenböhler, 2. A. Art. 152 N 24; Botschaft ZPO, S. 7348). Die Vorinstanz stützte sich auf die SMS-Korrespondenz vom Juni 2012 und erwog in zutreffender Weise, dass der Beklagte gemäss dieser durchwegs in der Lage gewesen sei, normal mit dem Kläger per SMS zu kommunizieren. Es würden keine konkreten Hinweise auf eine mangelnde Fähigkeit des Beklagten, eine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem eigenen Wertesystem zu treffen, vorliegen. Sie verwies allerdings auch darauf, dass der Beklagte entsprechendes gar nicht behauptete (act. 32 S. 7). Um zum Beweis zugelassen zu werden, hat die Beweisführende Partei zunächst hinreichend substantiierte Behauptungen zum Beweisthema aufzustellen (BK ZPO-Brönnimann, a.a.O., Art. 152 N 31). Es ist den vorinstanzlichen Erwägungen zu folgen, dass der Beklagte dies zum Beweisthema der Urteilsunfähigkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses versäumte. Er belies es vor Vorinstanz dabei, pauschal darauf hinzuweisen, dass er ab Mitte Mai 2012 in eine Depressionsphase gefallen sei, es ihm gesundheitlich immer schlechter gegangen sei und er Anti-Depressiva sowie Temesta Expidet habe einnehmen müssen. Es sei ihm erst im Juli 2012 wieder etwas besser gegangen (act. 17 Rz. 7 und 8). Zwar zählen akute Depressionen zu den psychischen Störungen und Medikamenteneinnahmen zur möglichen Ursache von Rauschzuständen, welche im Sinne von Art. 16 ZGB die Fähigkeit zu vernunftgemäsem Handeln beeinträchtigen können. Die psychische Störung oder der Rauschzustand muss jedoch nicht zwingend zur Urteilsunfähigkeit führen. Die Urteilsfähigkeit ist relativ und im Hinblick auf die konkrete, in Frage stehende Handlung zu prüfen. Hinsichtlich des zu beurteilenden individuellen Akts muss immer eine Würdigung des allgemeinen Zustandes des Handelnden aufgrund der gesamten Umstände

- 13 - erfolgen (KUKO ZGB-Hotz, Basel 2012, Art. 16 N 5 ff. und 10). Es wäre am anwaltlich vertretenen Beklagten gelegen, nähere Ausführungen zur Schwere seiner

Depression und dem Zeitpunkt oder der Dosierung der von ihm eingenommenen Medikamente zu machen. Es ist nicht erkennbar, inwiefern der Wille des Beklagten, im April 2012 in Ruhe gelassen zu werden, und die Tatsache, dass er dem Kläger einfach etwas gesagt oder geschrieben habe, damit dieser ihn in Ruhe lasse, genügende Anhaltspunkte für eine bestehende Urteilsunfähigkeit in Bezug auf den Kaufvertrag über C._____ Ende Juni 2012 darstellen sollen. Die in der Beschwerdeschrift darüber hinausgehenden, näheren Darlegungen des Beklagten zum Medikament Temesta, den allgemeinen Symptomen einer Depression, zu einer Überforderung, zu passivem Verhalten und zu Zukunftsängsten stellen sodann unzulässige Noven dar (act. 31 Rz. 31; vgl. oben Erw.II.2.). Es mag zwar zutreffen, dass das allgemeine Krankheitsbild von Depressionen und die möglichen Nebenwirkungen von Temesta Expidet – wie vom Beklagten behauptet (act. 31 Rz. 28 und 30) – notorisch sind. Der Krankheitsverlauf und die Reaktion auf ein Medikament sind allerdings immer individuell und keineswegs als notorisch zu betrachten. Der Beklagte hätte die konkreten (Neben-)Wirkungen bei ihm im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und die daraus resultierende mangelnde Fähigkeit zur Willensbildung sowie die Unfähigkeit entsprechend diesem Willen zu handeln darlegen müssen. Er durfte sich nicht mit allgemeinen Behauptungen begnügen, in der Meinung, die Begründung seines Prozessstandpunktes werde sich aus dem Beweisverfahren, nämlich der Zeugeneinvernahme oder seiner Befragung ergeben. Das Beweisverfahren ist nicht dazu bestimmt, ungenügende Sachverhaltsdarstellungen zu vervollständigen bzw. den Prozessstoff erst zu sammeln (BSK ZPO-Hafner, 2. A., Basel 2013, Art. 16 N 15). 4. Vor den vorstehenden Ausführungen ist in der nicht durchgeführten Zeugeneinvernahme und Befragung des Beklagten folglich keine Verletzung des Rechts auf Beweis zu erkennen. Auch mit seinem Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz vermag der Beklagte somit nicht durchzudringen. Sein Beschwerdebegehren Ziffer 2 ist ebenfalls abzuweisen.

- 14 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.